

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

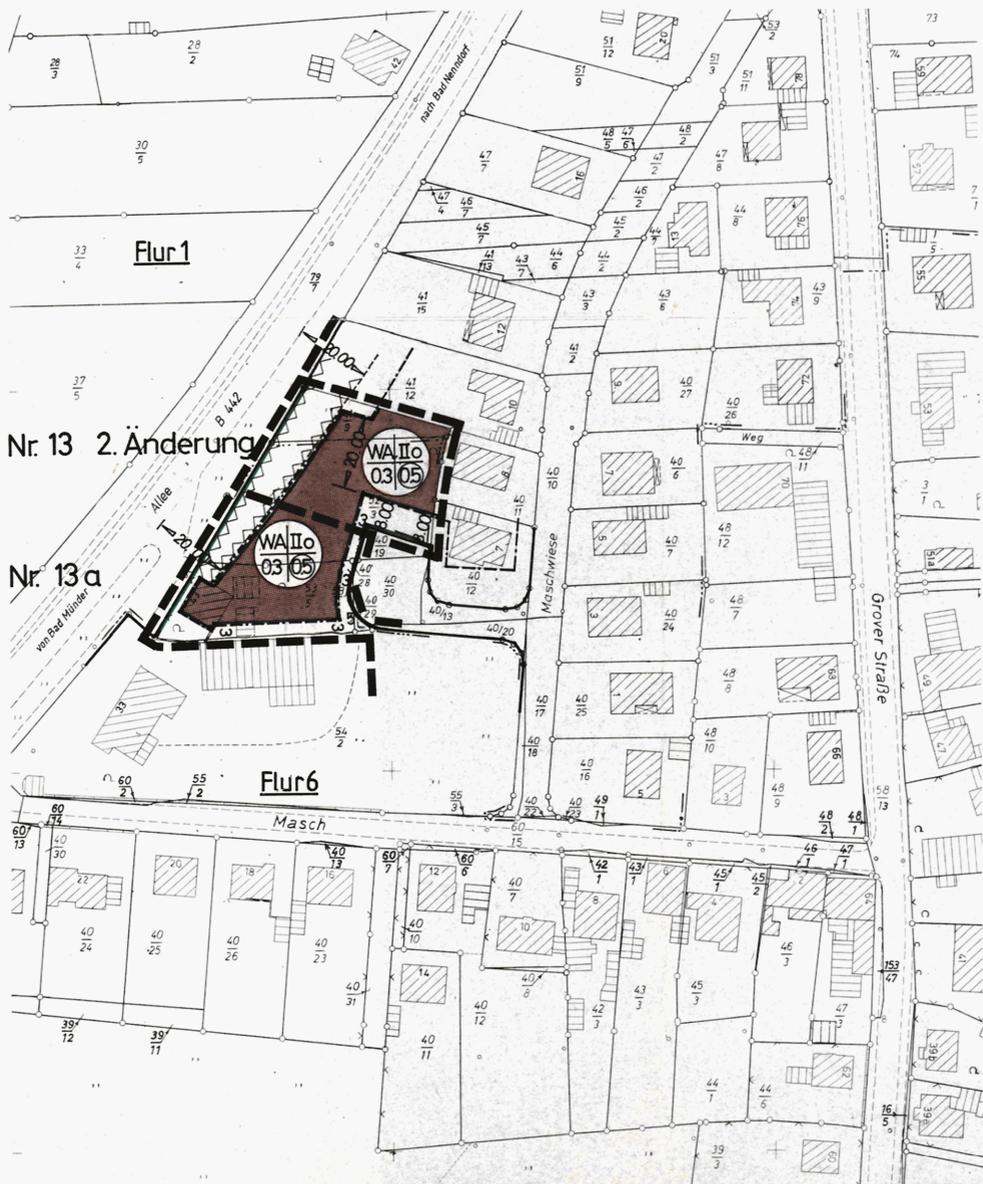
FLUR 1 + 6

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

„MASCH“

2. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 13a



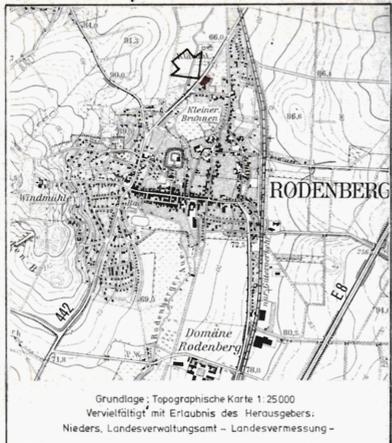
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- ⊙ Art und Maß der baulichen Nutzung
 - A Art der baulichen Nutzung
 - B Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
 - C Grundflächenzahl
 - D Geschosflächenzahl
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II zweigeschossig
- O offene Bauweise
- 0,3 Grundflächenzahl GRZ
- 1,5 Geschosflächenzahl GFZ

NACHRICHTLICH

- ▨ Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949)

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch ... (Nds. GVBl. S. ...) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ... (Nds. GVBl. S. ...)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ... (Nds. GVBl. S. ...) hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 13a und die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 13 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden/örtlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nachstehenden/örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 7. Juni 1985

Ratsvorsitzender



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.02.1984 die Aufstellung der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 13 u. 13a beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16.01.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 21. Januar 1985

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rodenberg

erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 21.09.84 Az. Va 243/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.09.84).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen. In Vertretung

13. Aug. 1985

Katasteramt Rinteln

Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1, den 27. Juli 1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1984 dem Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.01.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.02.1985 bis 4.03.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Rodenberg, den 6. März 1985

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der 2. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 4.06.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 7. Juni 1985

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61700/66-13,2,Än.13a) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. ~~Teilweise genehmigt.~~³⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Stadthagen, den 15.11.1985

Landkreis Schaumburg

Genehmigungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:

(Teubner)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am ... beigetreten.⁶⁾

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.12.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 36/1985 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28.12.1985 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 30. Dezember 1985

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 12.01.87

Stadtdirektor

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich